Umsetzung der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Hendrik Höne, SMEKUL Referat 33

Gliederung

1. Aktionsprogramm Insektenschutz
2. Änderung Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
3. Herausgabe von Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach SächsUIG
4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

1. Aktionsprogramm Insektenschutz

Aktionsprogramm Insektenschutz der vergangenen Bundesregierung

Ursache:

- v.a. Aussagen der „Krefelder Studie“ zum Rückgang der Biomasse von Insekten in Deutschland

Ziele:

- Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt
- Verbesserung des Rote-Liste Status von Insekten
- Steigerung der Insektenbiomasse bei gleichzeitigem Erhalt der Artenvielfalt

1. Aktionsprogramm Insektenschutz

Aktionsprogramm Insektenschutz der vergangenen Bundesregierung

Es wurden insgesamt 9 Handlungsfelder definiert:

- **Insektenlebensräume und Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft fördern**
- Lebensräume für Insekten in anderen Landschaftsbereichen wiederherstellen und vernetzen
- **Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken**
- **Anwendung von Pestiziden mindern**
- **Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer reduzieren**
- Lichtverschmutzung reduzieren
- Forschung vertiefen – Wissen vermehren – Lücken schließen
- **Finanzierung verbessern – Anreize schaffen**
- Engagement der Gesellschaft befördern

1. Aktionsprogramm Insektenschutz

„Krefelder Studie“

- Durchführung durch Entomologischen Verein
- Biomasse von fliegenden Insekten untersucht (1989 - 2016)
- 63 wechselnde Standorte in Naturschutzgebieten (DE)
- Rückgang von 75% der Biomasse in den vergangenen 27 Jahren

Kritik aus wissenschaftlicher Sicht:

- Uneinheitliche Probenzahl pro Jahr
- Ständiger Ortswechsel (63 Standorte, max. 4 Jahre am selben Ort)
- Keine Aussagen zur Artenvielfalt und Biodiversität

→ Studie ist dennoch Grundlage umfangreicher politischer Entscheidungen

1. Aktionsprogramm Insektenschutz

Weitere Studien ohne Würdigung

- Monitoring von Fluginsekten (Chris R. Shortall)
  - 4 Agrarstandorte in England (1973 – 2004)
  - Saugfallen (Höhe 12 m)
  - An 3 Standorten keine Änderungen festgestellt
  - 1 Standort mit Rückgang, aber aufgrund landschaftlicher Veränderungen

- Meta-Analyse zu Insektenpopulationen (van Klink et al., Science 368, 417-420, 2020)
  - Zusammenfassung von 166 Langzeitstudien
  - 1.676 Orte weltweit
  - Veränderung terrestrischer (-8,8%) und aquatischer (+11,3%) Insektenpopulationen pro Dekade
  - Insgesamt kein globaler Trend zum Insektenrückgang feststellbar
  - Rückgang terrestricher Arten nur in Europa
  - Insgesamt schwächt sich Rückgang seit 1990 ab

→ Leider keine Berücksichtigung dieser Studien in aktuellen Diskussionen

1. Aktionsprogramm Insektenschutz

Aktionsprogramm Insektenschutz der vergangenen Bundesregierung

Umsetzung erfolgte 2021 mit dem „Insektenschutzpaket“:

- Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG):
  - Schutz von Biotopen (artenreiches Grünland, Trockenmauern, Streuobstwiesen)
  - Verringerung der Lichtverschmutzung
  - Anwendungsverbot von Bioziden in Schutzgebieten
- 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)
  - Einschränkungen beim Einsatz von Glyphosat
  - Anwendungsverbot bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten
  - Gewässerabstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
  - Verstöße sind CC relevant!

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 3 b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn:

- Vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Aufwandmenge, Häufigkeit der Anwendung und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

  - **Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten**
    - Es wird eine Dokumentation der Abwägungsgründe empfohlen

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 3 b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung ist nur zulässig:

- Zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkrautarten (z.B.: Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke, Weidelgras usw.)
  - Auf den betroffenen Teilflächen
  - Dokumentation wird empfohlen
- Zur Unkrautbekämpfung auf erosionsgefährdeten Ackerflächen
- Ausgenommen sind Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren und die Stoppelbehandlung nach der Ernte

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 3 b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig

- Zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Starkverunkrautung, welche die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht mehr möglich macht
  - Die Anwendung ist auf die betroffenen Teilflächen zu beschränken

- Vorbereitung einer Neueinsaat auf erosionsgefährdeten Flächen oder Flächen bei denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

(5) Folgende Anwendungen sind nicht mehr zulässig:

- Spätanwendung vor der Ernte
- Anwendung in Wasserschutzgebieten
- Anwendung in Heilquellenschutzgebieten
- Anwendung in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden:
  - PSM mit Stoffen der Anlage 2 oder 3 PflSchAnwV (z.B.: Zinkphosphid)
  - Alle Herbizide
  - Bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide (B1 bis B3; NN 410)

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- Verbote gelten auch für FFH Gebiete, dort ausgenommen sind:
  - Ackerflächen
  - Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut
  - Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Hopfenanbau und sonstige Sonderkulturen

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- Auf Ackerflächen in FFH Gebieten sollen in den Bundesländern freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne der genannten PSM getroffen werden
  - Untersuchung und Berichterstattung durch das BMEL bis 30.06.2024
- Daher neue AUK Maßnahme für die GAP Förderperiode ab 2023 geplant:
  - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in FFH Gebieten
  - Kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, außer im Öko-Anbau zugel. PSM
  - Alle Flächen des Betriebes in FFH Gebieten
  - TN erforderlich, um weitere gesetzliche Einschränkungen zu verhindern

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
  - Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
  - Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten
  - Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen
- Keine Ausnahmen: Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat!

2. Änderung der PflSchAnwV

Verfahrensablauf für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV in Sachsen:

- LfULG (R73) ist zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung
  - Für eine Genehmigung ist jedoch das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich
- Vor Antragstellung wird empfohlen:
  - Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LfULG (R73) zur Klärung der formalen Antragsvoraussetzungen und möglicher Bekämpfungsalternativen
- Antragsformular wird als Download auf der Internetseite des LfULG abrufbar sein
  - Bis zur Bereitstellung des Formulars auch formloser Antrag möglich
- Umfangreiche Begründung für Ausnahmetatbestand erforderlich
  - Boniturergebnisse, Fallenfänge, Prognosemodelle, Vorjahresbefall usw.
- Einzelfallentscheidung für die Bekämpfung eines konkreten Schaderregers
  - Sammelantrag für mehrere Schaderreger einer Kultur möglich

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 4 a Verbot der Anwendung an Gewässern

- Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 10 m ab Böschungsoberkante nicht angewendet werden
- Bei einer ganzjährig begrünten Pflanzendecke, beträgt der Abstand 5 m
  - Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren erfolgen
- Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich

  - **§ 4 a gilt nicht in Sachsen, weil Sachsen bereits eigene Regelungen zum Gewässerabstand beim Einsatz von PSM im SächsWG festgelegt hat**
    - In Sachsen gilt weiterhin der bisherige Gewässerabstand von 5 m

2. Änderung der PflSchAnwV

§ 9 Generelles Anwendungsverbot

- Ab 01. Januar 2024 unterliegen die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat Trimesium einem generellen Anwendungsverbot
  - Voraussetzung: Glyphosat erhält keine erneute EU-Wirkstoffgenehmigung
- Keine Neuzulassung von Glyphosat für:
  - Haus- und Kleingarten
  - Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden (z.B. Parks, Sportplätze)
  - Bestehende Zulassungen für die o.g. Bereiche bleiben unberührt

3. Herausgabe von Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach SächsUIG

- Richtungsweisende Urteile des VGH Karlsruhe vom 04.05.2021
  - Baden Württemberg (BW) muss Naturschutz- und Wasserzweckverband Zugang zu Pflanzenschutz-Aufzeichnungen gewähren
  - Anspruch besteht aus Umweltverwaltungsgesetz von BW, nicht aus dem Pflanzenschutzrecht (PflSchG oder EU-PflSchVO)
- Zugang in Sachsen (SN) ist durch § 4 Sächsisches Umweltinformationsgesetz geregelt
  - Identische Rechtslage wie BW mit gleichen Auswirkungen
- Erste Anfrage eines Naturschutzverbandes liegt auch in SN vor:
  - Flächen im Einzugsgebiet des Messstellen des Kleingewässermonitorings
  - Anwendungen der Jahre **2018**, 2019, 2020, 2021
  - Bezeichnung des verwendeten PSM
  - Zeitpunkt der Ausbringung
  - Aufwandmenge
  - Lage (Schlag) und Größe der behandelten Fläche
- Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auch unter dem Gesichtspunkt der Einsichtnahme Dritter sehr sorgsam und gewissenhaft zu führen!

4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

Aktuelle Probleme in der öffentlichen Debatte:

- Gezielte Kampagnen gegen Pflanzenschutz und Landwirtschaft
- Desinformation und Unwissenheit der breiten Öffentlichkeit
- Bevölkerungsmehrheit lebt in Städten und verliert Bezug zum Land
- Gesellschaft im Überschuss: Hunger & Lebensmittelknappheit sind kein Thema
- Gegenteilige Positionen oder anderslautende wissenschaftliche Fakten werden im Diskurs zunehmend ausgeblendet
- **Kampagnenziel „Pesitzidfreie Landwirtschaft“ steht über dem Ziel einer tatsächlichen Ökologisierung der Landwirtschaft**

4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

Kritische Fragestellungen im gesellschaftlichen Diskurs:

Wie ist es möglich, dass nach Jahrzehnten nachweislicher Verbesserung der ökotoxikologischen Profile von PSM, der Verringerung der Anwendungsdosis, der Verbesserung der Applikationstechnik, der Verschärfung der Anwendungsbestimmungen, der Erhöhung der Targetselektivität ein zunehmend negativer Einfluß auf Ökosysteme entstanden sein soll, der weitere Restriktionen bis hin zum völligen Verbot des chemischen Pflanzenschutzes rechtfertigen soll? -

Wie groß ist der Publikations-Bias beim Thema Pflanzenschutzmitteleffekte auf die Umwelt? –
(→ Publikationschancen für negative, relativierende oder dissonante Befunde)

Kann Veränderung von Biodiversität auch anders als nur als Verschlechterung bewertet werden? -

Zitate: Andreas von Tiedemann, Universität Göttingen

4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

Forderungen eines gesamtgesellschaftlichen Wandels zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft

- Bisheriger Entwicklung sorgte für Verbesserung der Ernährungssicherheit bei zeitgleicher Verbesserung der ökologischen Standards
- In welche andere Richtung soll der Wandel erfolgen?

Widersprüche der „Ökologie Bewegung“ für eine weitere positive Entwicklung zu einem umweltverträglicheren Pflanzenschutz:

- Blockade der Gentechnik und innovativer Züchtungsmethoden
  - Potential nicht-chemischer Kontrolle von Schaderreger
- Befürwortung des Kupfereinsatzes
  - Toxische/ Ökotoxische Nebenwirkungen
- Glyphosatverbot
  - Vorteile des Bodenschutzes
- Beizverbot/ Neonikotinoid-Verbot
  - Einsparpotentiale durch gezielte Ausbringung

4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

Alternativen und deren Potential für eine Reduzierung des chemischen Pflanzenschutzes:

- Biologicals
  - Aktuell 16 Wirkstoffe (50 von 5.577 PS-Indikationen)
  - Derzeit Stagnation bei Einführung neuer PSM
  - Wirkungsgrade schwankend und nicht immer ausreichend
  - Mittleres Potential
- Biotechnologie (Gentechnik, Genschere, Genstummschaltung)
  - Gesellschaftlich und politisch nicht akzeptiert
  - Sehr großes Potential
- Digitalisierung (Robotik, digitale Techniken)
  - Praxisverfügbarkeit v.a. im Bereich Unkrautregulierung
  - Präzisere Applikation (sensorgesteuert)
  - Großes Potential
- Vorbeugende Anbausysteme
  - Biologische Grenzen durch Anfälligkeit von Kulturpflanzen
  - Geringes Potential

4. Gedanken zur Entwicklung des Pflanzenschutzes

Zusammenfassung:

- Der Pflanzenschutz sichert Ernährung, Qualität und Ertrag
- Ein genereller Verzicht auf den Pflanzenschutz ist ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion nicht möglich
  - Produktivitäts- und Qualitätsverluste (Backweizen)
  - Verlust von Kulturarten (Raps, Zuckerrübe)
  - Verlust des Status als Hochertragsstandort
  - Höfesterben
  - Intensivierung der Produktion in anderen Teilen der Welt
- Die Bedeutung an ganzheitlichen Bekämpfungsverfahren im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes wird zunehmen
- Unbedingte Notwendigkeit des Vorhandenseins wirtschaftlicher Alternativen, die eine Reduzierung des chemischen Pflanzenschutzes ermöglichen
- Aufklärung der Bevölkerung über verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und deren Nutzen (z.B. Aktion „Schau ins Feld“)

- Landwirtschaft hat sich bereits stark im Sinne des Umweltschutzes gewandelt und ist bereit diesen Weg weiterzugehen
- Dies geht aber nur gemeinsam und unter Wahrung der Kernaufgaben der Betriebe: Die (land)wirtschaftliche Produktion und Ernährung der Bevölkerung!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
eine schöne Adventszeit,
ein frohes Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2022!